



Datum 19.07.2006  
Zuständig Uwe Steinhauser  
Abteilung Grossbanken  
Telefon direkt +41 31 323 27 74  
E-Mail direkt [uwe.steinhauser@ebk.admin.ch](mailto:uwe.steinhauser@ebk.admin.ch)  
Referenz 2006-07-07/132

An  
- alle Banken und Effekthändler  
- alle banken- und börsengesetzlichen  
Prüfgesellschaften

## **EBK-Mitteilung Nr. 40 (2006) vom 19. Juli 2006**

### **Schweizer Eigenmittelausweis zu Basel II: technische Vorausinformationen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der bevorstehenden Umstellung des aktuellen Regimes „Basel I“ auf das neue Regime „Basel II“ ändern die Vorschriften für die Eigenmittelunterlegung. Entsprechend erfährt auch der Eigenmittelausweis Änderungen. Diesbezügliche technische Vorausinformationen können der vorliegenden EBK-Mitteilung entnommen werden. Dieser liegen bei:

- eine *englischsprachige Version des neuen Eigenmittelausweises*;
- *deutsch- und französischsprachige Versionen der aktuellsten Entwürfe der Regulierungstexte (Stand 5. Juli 2006)*.

Sinn und Zweck vorliegender EBK-Mitteilung ist, die betroffenen Institute frühzeitig über den neuen Eigenmittelausweis zu informieren. Mit dieser Dienstleistung wollen SNB und EBK allen betroffenen Instituten die Umstellungsarbeiten auf Basel II erleichtern, selbst wenn die Arbeiten an der neuen Eigenmittel- und Risikoverteilungsverordnung (ERV) sowie den zugehörigen Rundschreiben noch nicht gänzlich abgeschlossen sind: Die beiliegenden Entwürfe der Regulierungstexte wurden der Bankenkommission anlässlich ihrer Sitzung Ende Juni 2006 vorgelegt und grundsätzlich gut geheissen. Im Anschluss an eine Ämterkonsultation ist die Vorlage des ERV-Entwurfs an den Bundesrat für den Herbst 2006 geplant. Nach Genehmigung der ERV durch den Bundesrat kann die Bankenkommission sodann die Rundschreiben im Spätherbst 2006 formell verabschieden.

Inhaltlich soll der Ihnen mit dieser Mitteilung zugehende Ausweis grundsätzlich keine Änderungen mehr erfahren. Ausgenommen davon sind notwendige Anpassungen aufgrund von Änderungen, die insbesondere durch Entscheide des Bundesrates im Herbst



2006 bedingt wären. Erfahrungsgemäss können auch bestimmte Fehler im Eigenmittelausweis nur mit der Zeit erkannt und korrigiert werden.

## 1. Einleitung

Der neue Eigenmittelausweis basiert auf dem Basel-II-Eigenmittelausweis, wie er vom Committee of European Banking Supervisors (CEBS, vgl. [www.c-eps.org](http://www.c-eps.org)) definiert wurde. Dieser CEBS-Ausweis wurde im Januar 2006 publiziert.<sup>1</sup> Im Vergleich zur ein Jahr früher vom CEBS publizierten Vernehmlassungsversion zeichnet er sich durch signifikante Kürzungen aus – dies als Reaktion auf entsprechende Vernehmlassungsantworten europäischer Institute.

Für interessierte Schweizer Banken- bzw. Institutsverbände führten EBK und SNB am Donnerstag, den 24. November 2005, eine Informationsveranstaltung durch. An dieser wurde über die Pläne für den neuen, für alle Institute geltenden Schweizer Eigenmittelausweis informiert, der den noch bestehenden Eigenmittelausweis ablösen wird. Dabei bot sich bereits Gelegenheit, erste Anregungen und Wünsche der Institute entgegenzunehmen. Seither wurde der EBK-Vorschlag für den neuen Eigenmittelausweis zweimal in der nationalen Arbeitsgruppe besprochen und unter Berücksichtigung bankseitiger Stellungnahmen überarbeitet. Der Ihnen nunmehr vorliegende englischsprachige Eigenmittelausweis ist das Resultat dieser Arbeiten.

Um eine möglichst rasche Information aller betroffenen Institute sicherzustellen, ist der Eigenmittelausweis derzeit in englischer Sprache verfasst. Im weiteren Verlauf von 2006 werden selbstverständlich sowohl deutsch- als auch französischsprachige Versionen (inkl. entsprechender Erläuterungen) erstellt und zur Verfügung gestellt werden.

## 2. Umstellung auf den neuen Eigenmittelausweis

Die institutsspezifische Umstellung auf den neuen Eigenmittelausweis erfolgt im Einklang mit der institutsspezifischen Umstellung von „Basel I“ auf „Basel II“. Generell sind die **frühest möglichen** Stichtage für die erstmalige Verwendung des neuen Eigenmittelausweises die folgenden:

- **31. März 2007** für alle Institute, die den Schweizer oder den internationalen Standardansatz (SA-CH bzw. SA-BIZ) oder den einfachen IRB (F-IRB) für die Unterlegung von Kreditrisiken wählen.
- **31. März 2008** für alle Institute, die den fortgeschrittenen IRB (A-IRB) für die Unterlegung von Kreditrisiken wählen.

---

<sup>1</sup> Vgl. <http://www.c-eps.org/standards.htm>, 13 January 2006, CEBS GUIDELINES ON COMMON REPORTING.



Ein weiterer genereller Fall von Bedeutung ist, dass innerhalb eines Konzerns der A-IRB zur Anwendung gelangt, für Tochtergesellschaften auf Einzelinstitutsebene jedoch der SA-BIZ. In diesem Fall ist der **31. März 2008** der relevante Umstellungstermin für die gesamte Gruppe.

Für alle Institute ist der **31. März 2008** grundsätzlich auch der relevante Stichtag, bis zu welchem **spätestens** der neue Eigenmittelausweis zu verwenden ist. Für die meisten Institute besteht somit eine **Übergangsfrist vom 31. März 2007 bis 31. März 2008** zur Umstellung auf Basel II und damit auch zur Umstellung auf den neuen Eigenmittelausweis.

Die institutsspezifische Umstellung auf die neuen Vorschriften zur Risikoverteilung hat aus Konsistenzgründen im zeitlichen Einklang mit der institutsspezifischen Umstellung auf die neuen Eigenmittelvorschriften zu erfolgen.

### 3. Struktur des neuen Eigenmittelausweises

#### 3.1 Überblick

Der neue Eigenmittelausweis lehnt sich an den entsprechenden CEBS-Ausweis an. Grundsätzlich gliedert sich der neue Eigenmittelausweis in folgende Bereiche:

- Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel
- Kreditrisiken
- Marktrisiken
- Operationelle Risiken
- Nicht gegenparteibezogene Risiken
- Nicht abgewickelte Transaktionen

Pro Bereich gibt es ein oder mehrere Formulare. Betreffend Marktrisiken wurden nicht die entsprechenden sechs CEBS-Formulare übernommen. Vielmehr wird das bestehende schweizerische Formular „C003“, Sektion 7, punktuell auf die neuen Vorschriften adaptiert, weiterverwendet.

Die wesentlichen Neuerungen betreffen die übrigen der oben genannten Bereiche. Ein wesentlicher Unterschied zum aktuellen Ausweis ist, dass die so genannte Bilanzoptik aufgegeben wird – dies ist konsistent mit der CEBS-Vorlage. Unter Bilanzoptik versteht man, dass die Struktur des Eigenmittelausweises an die Bilanzstruktur gemäss Rechnungslegung angelehnt ist. Statt sich an der Rechnungslegungsstruktur für Forderungen zu orientieren, werden im neuen Eigenmittelausweis die Forderungen bzw. risikobehafteten Positionen eines Instituts bestimmten, der Logik von Basel II folgenden Reportingkategorien zugewiesen.

Diese rein für Eigenmittelreportingzwecke relevante Einteilung tangiert im Übrigen nicht die in der ERV und im EBK-RS Kreditrisiken definierten Modalitäten der Verwendung



externer Ratings in Bezug auf so genannte Positionsklassen. Der einzige Bezug zwischen Positionsklassen und Reportingkategorien ist, dass Reportingkategorien eine oder mehrere Positionsklassen umfassen. Durch dieses Konstruktionsprinzip ist es möglich, über alle Ansätze (SA-CH, SA-BIZ und IRB) hinweg einheitliche Reportingkategorien zu haben. Dies war ein von allen an der Informationsveranstaltung vom 24. November 2005 anwesenden Verbandsvertretern unterstützter Wunsch. Für weitere Ausführungen zu den Reportingkategorien vergleiche man die Abschnitte 4 und 5.

### **3.2 Anwendungskreis und allgemeine Erläuterungen zu den Formularen**

Grundsätzlich gelten sowohl für die Sicht Einzelinstitut als auch für die Sicht konsolidiert die gleichen Formulare (im Falle einer Solokonsolidierung nach Art. 9 Abs. 4 ERV tritt die solokonsolidierte Sicht an die Stelle der Sicht Einzelinstitut). Die Formulare unterscheiden sich lediglich im Formularnamen. Formulare für die Sicht Einzelinstitut beginnen mit einem „P\_“, solche für die Sicht konsolidiert mit einem „C\_“. Formulare für die einzelnen Reportingkategorien werden durch eine nachgestellte Nummerierung bezeichnet (z.B. „\_01“).

Die in Abschnitt 3.1 erwähnten Bereiche des neuen Eigenmittelausweises bestehen aus einem oder mehreren Formularen, auf die in nachstehender Tabelle sowie in Abschnitt 3.3 eingegangen wird. Für die grosse Mehrzahl der Institute sind nicht alle Formulare relevant. Beispielsweise ist im Bereich Kreditrisiken das Formular CRIRB nicht für Institute relevant, die ihre Kreditrisiken nach dem SA-CH oder dem SA-BIZ unterlegen. Auch können Formulare Teile enthalten, die nicht von allen Instituten auszufüllen sind. Beispielsweise ist im Bereich Marktrisiken der Teil zum Marktrisiko-Modellansatz für die meisten Institute nicht relevant, da diese ihre Marktrisiken nach dem De-Minimis-Ansatz oder dem Marktrisiko-Standardansatz unterlegen.

Insgesamt ist der neue Eigenmittelausweis somit für die meisten Institute weniger umfangreich als es den Anschein hat. Aus rein technischen Gründen umfasst der beiliegende Ausweis alle Formulare. Die schliesslich den einzelnen Instituten in deutscher und französischer Sprache zur Verfügung gestellten Eigenmittelausweise werden nur diejenigen Formulare beinhalten, die ein Institut auch grundsätzlich benötigt. Zu diesem Zweck wird die SNB im 3. Quartal 2006 eine Umfrage bei allen Banken und Effektenhändlern durchführen, um Informationen zu den von den einzelnen Instituten gewählten Ansätzen (SA-CH, SA-BIZ, IRB, AMA) und zum Bedarf nach Spezialformularen (SOLO, SOLOTOT, EBKCOM32) zu erheben. Eine weitergehende bankspezifische Individualisierung der Formulare findet jedoch nicht statt. Werden bestimmte Formulare seitens eines Instituts im konkreten Einzelfall gleichwohl nicht benötigt, so sind sie aus Gründen der Eingangskontrolle gleichwohl zu retournieren – einfach ohne Einträge (dies betrifft insbesondere das Formular CRSECSA).

Nachstehende Tabelle illustriert, welche Formulare von welchen Instituten auszufüllen sind. Einzelheiten zu den Formularen selbst finden sich im Abschnitt 3.3.



Bereich	Formularbezeichnung	Betrifft folgende Institute
Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel	[P/C]_CASACH	Alle, die den SA-CH anwenden (Art. 38 Abs. 1 ERV)
	[P/C]_CASABISIRB	Alle, die den SA-BIZ oder den IRB anwenden (Art. 38 Abs. 1 ERV)
	SOLO, SOLOTOT	Institute mit Bewilligung für eine Solokonsolidierung (Art. 9 Abs. 4 ERV)
	EBKCOM32	Institute, die nach IAS/IFRS oder US GAAP abschliessen und für welche EBK-Mitteilung 32 anwendbar ist
Kreditrisiken	[P/C]_CRSACH_[01..07]	Alle, die den SA-CH anwenden
	[P/C]_CRSABIS_[01..07]	Alle, die den SA-BIZ anwenden
	[P/C]_CRSECSA	Alle
	[P/C]_CRIRB_[01..08]	Institute mit IRB-Bewilligung (Art. 38 Abs. 3 ERV)
	[P/C]_CREQUIRB	
	[P/C]_CRSECIRB	
Marktrisiken	[P/C]_MKR	Alle
Operationelle Risiken	[P/C]_OPR	Alle
	[P/C]_OPRLOSSDETAILS	Institute mit AMA-Bewilligung (Art. 78 Abs. 2 ERV) Alle im Ausland tätigen Institute, die den Standardansatz anwenden (Rz 30 und 36 RS Operationelle Risiken)
	[P/C]_OPRDETAILS	Institute mit AMA-Bewilligung (Art. 78 Abs. 2 ERV)
Nicht gegenparteibezogene Risiken	[P/C]_NCRA	Alle
Nicht abgewickelte Transaktionen	[P/C]_SETT	Alle

Grundsätzlich besteht ein Formular jeweils aus dem eigentlichen Formularteil, in welchen die Informationen einzutragen sind. Daneben existiert – ausser für die Formulare MKR, SOLO, SOLOTOT und EBKCOM32 – jeweils ein gleichnamiges Formular mit der Standardergänzung „\_Erl“ (beispielsweise [P/C]\_CRSACH\_[01..07]\_Erl für das Formular CRSACH). In diesem werden Erläuterungen zu den Inhalten der Formularbestandteile gegeben, insbesondere unter Verweis auf folgende Regulierungstexte (Entwurfsversionen):

- Banking Ordinance, d.h. BankV
- Capital Ordinance, d.h. ERV
- Credit Risk Circular, d.h. EBK-RS Kreditrisiken
- Market Risk Circular, d.h. EBK-RS Marktrisiken
- Operational Risk Circular, d.h. EBK-RS Operationelle Risiken



- New Capital Accord, d.h. die Basler Mindeststandards nach Rz 2 des EBK-RS Kreditrisiken.

Die Ausnahmen sind die Formulare MKR, SOLO, SOLOTOT und EBKCOM32. Das Formular MKR beinhaltet bereits entsprechende Erläuterungen. Die Formulare SOLO und SOLOTOT sind selbsterklärend und überdies für die meisten Institute nicht relevant. Das ebenfalls für die meisten Institute nicht relevante Formular EBKCOM32 befindet sich noch in der Designphase, und daher existieren auch noch keine entsprechenden Erläuterungen.

Für alle Formulare gilt für das Vorzeichen der einzutragenden Informationen folgende Konvention – ausser in den Formularen wird explizit eine andere Vorgehensweise vorgegeben: Alle Grössen, die die anrechenbaren oder erforderlichen Eigenmittel erhöhen, sind als positive Werte einzutragen (z.B. Forderungen). Hingegen sind alle Grössen, die die anrechenbaren oder erforderlichen Eigenmittel verringern, als negative Werte einzutragen. Ist in einem Formular ein negatives Vorzeichen (–) zu Beginn einer Bezeichnung vermerkt, so sollte kein positiver Wert eingetragen werden.

### **3.3 Spezifische Erläuterungen zu den einzelnen Formularen**

#### ***CASACH***

Dieses Formular ist nur für die den SA-CH anwendenden Institute relevant. Es präsentiert im Wesentlichen eine Zusammenfassung der anrechenbaren Eigenmittel eines Instituts und setzt diese in Bezug zu den erforderlichen Eigenmitteln. Die Informationen zu den anrechenbaren Eigenmitteln sind direkt in das Formular einzutragen. Die für die einzelnen Risikotypen erforderlichen Eigenmittel werden hingegen in den übrigen Formularen (CRSACH, MKR, usw.) im Detail rapportiert. Das Formular CASACH fasst lediglich die erforderlichen Eigenmittel pro Risikotyp zusammen, für Kreditrisiken zudem unterteilt nach den so genannten Reportingkategorien (s. Abschnitt 4).

#### ***CASABISIRB***

Dieses Formular erfüllt den gleichen Zweck wie das Formular CASACH, ist jedoch nur für die den SA-BIZ oder IRB anwendenden Institute relevant. Entsprechend präsentiert auch dieses Formular im Wesentlichen eine Zusammenfassung der anrechenbaren Eigenmittel eines Instituts und setzt diese in Bezug zu den erforderlichen Eigenmitteln. Die Informationen zu den anrechenbaren Eigenmitteln sind direkt in das Formular einzutragen. Die für die einzelnen Risikotypen erforderlichen Eigenmittel, ohne Berücksichtigung der Multiplikatoren, werden in den übrigen Formularen (CRSABIS, ggf. CRIRB, usw.) im Detail rapportiert. Das Formular CASABISIRB fasst lediglich die erforderlichen Eigenmittel pro Risikotyp zusammen, für Kreditrisiken zudem unterteilt nach den Reportingkategorien und unter Berücksichtigung der Multiplikatoren des SA-BIZ und IRB. Das Formular ist unabhängig vom verwendeten Rechnungslegungsstandard. Im Hinblick auf die Adjustierung von Bewertungen unter IAS/IFRS bzw. US GAAP stehen spezifische Zeilen zur Verfügung.



## **SOLO und SOLOTOT**

Institute, denen seitens der Bankenkommision die Bewilligung für eine Solokonsolidierung nach Art. 9 Abs. 4 ERV erteilt wurde, haben gemäss diesen Formularen regelmässig über die solokonsolidierten Einheiten Bericht zu erstatten.

## **EBKCOM32**

In diesem erst noch zu entwerfenden Formular sollen im Sinne der EBK-Mitteilung 32 Details zur Überführung der Eigenmittel nach Rechnungslegungsstandard IAS/IFRS oder US GAAP in die anrechenbaren Eigenmittel nach ERV angegeben werden. Die Ausarbeitung dieses Formulars wird durch die Arbeitsgruppe „Mitteilung 32“ der EBK erfolgen.

## **CRSACH bzw. CRSABIS**

Die Formulare für den SA-CH bzw. den SA-BIZ, die beiden Standardansätze zur Unterlegung von Kreditrisiken (Art. 38 Abs. 1 ERV), sind grundsätzlich gleich aufgebaut. Ein Institut muss entweder das Formular CRSACH oder das Formular CRSABIS ausfüllen. Die Formulare CRSACH bzw. CRSABIS beinhalten eine detaillierte Erhebung zu den kreditrisikobehafteten Positionen, unter Angabe der zugehörigen Risikogewichtung. Daneben werden auch Informationen über das Ausmass der Effekte von Kreditrisikominderungstechniken erhoben.

Präziser ausgedrückt gibt es nicht nur ein einziges Formular CRSACH bzw. CRSABIS, sondern von 01 bis 07 durchnummerierte, aber identisch aufgebaute Formulare [P/C]\_CRSACH\_01 bis [P/C]\_CRSACH\_07 des Typs CRSACH einerseits bzw. [P/C]\_CRSABIS\_01 bis [P/C]\_CRSABIS\_07 des Typs CRSABIS andererseits. Die Nummerierung verweist auf sieben so genannte Reportingkategorien, nach welchen die Positionen eines Instituts unterschieden werden und entsprechend gruppiert zu rapportieren sind:

- 01 Sovereigns,
- 02 Banks and securities dealers,
- 03 Other institutions,
- 04 Corporates,
- 05 Retail,
- 06 Equity und
- 07 Other exposures.

Auf die Bedeutung von „[P/C]“ bzw. „P\_“ oder „C\_“ wurde zu Beginn von Abschnitt 3.2 eingegangen. Alle im Sinne der ERV kreditrisikobehafteten Positionen sind grundsätzlich in Abhängigkeit der zur Position gehörenden Gegenpartei jeweils einer dieser Reportingkategorien zuzuordnen. In einem zweiten Schritt erfolgt dann die Risikogewichtung in Abhängigkeit von weiteren Charakteristika der Position.



Beispielsweise sind Positionen gegenüber Banken und Effektenhändlern in das entsprechende Formular [P/C]\_CRSACH\_02 bzw. [P/C]\_CRSABIS\_02 einzutragen, und werden dort in Abhängigkeit der Laufzeit der Positionen gewichtet. Hypothekarpositionen gegenüber Privatpersonen sind in das entsprechende Formular [P/C]\_CRSACH\_05 bzw. [P/C]\_CRSABIS\_05 einzutragen und dort nach der Art der Hypothekarposition (Wohnbau, gewerbliche Liegenschaft) zu gewichten.

Eine Reportingkategorie besteht aus einer oder mehreren gegenparteibezogenen Positionsklassen gemäss ERV. Diesbezügliche Details werden in Abschnitt 4 ausgeführt. Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen sind in das Formular [P/C]\_CRSECSA einzutragen.

Institute, die vom De-Minimis-Ansatz für Marktrisiken (Art. 70 und 71 ERV) Gebrauch machen, d.h. Marktrisiken für im Handelsbuch gehaltene Zinsinstrumente und Beteiligungstitel nach den für das Bankenbuch geltenden Regeln für Kreditrisiken unterlegen, rapportieren diese Positionen und die zugehörigen erforderlichen Eigenmittel ebenfalls in den Formularen des Typs [P/C]\_CRSACH bzw. [P/C]\_CRSABIS. Forderungen aus Zinsinstrumenten sind dabei je nach Gegenpartei in einer bestimmten Reportingkategorie zu erfassen bzw. im entsprechenden Formular einzutragen, zusammen mit den im Bankenbuch gehaltenen Forderungen der jeweiligen Reportingkategorie. Beteiligungstitel und Anteile von kollektiven Kapitalanlagen sind (ohne weitere Unterscheidung nach Gegenpartei) allesamt im Formular [P/C]\_CRSACH\_06 bzw. [P/C]\_CRSABIS\_06 einzutragen.

### **CRSECSA**

Dieses Formular erhebt Informationen über Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen, sofern die erforderlichen Eigenmittel nach einem Standardansatz (SA-CH oder SA-BIZ) bestimmt werden.

### **CRIRB**

Das Formular ist sowohl für den F-IRB als auch den A-IRB anwendbar. Es erhebt detaillierte Informationen über die Positionen einer Reportingkategorie, unter Angabe der zugehörigen Risikogewichtung je interner Ratingklasse. Hierzu werden auch Informationen zu den zugehörigen Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verlustquoten erhoben. Zudem enthält das Formular Erhebungsfelder betreffend Positionen vom Typ Specialised Lending (SL). Solche Positionen existieren jedoch nur im Falle der Reportingkategorie „04 Corporates: specialised lending“.

Ein IRB-Institut trägt seine nach dem IRB unterlegten gegenparteibezogenen Positionen in das Formular CRIRB ein. Präziser ausgedrückt gibt es – analog zum CRSACH bzw. CRSABIS – nicht nur ein Formular CRIRB, sondern mehrere identisch aufgebaute Formulare des Typs CRIRB. Die ersten drei Formulare entsprechen den bereits bei den Formularen CRSACH bzw. CRSABIS erwähnten Reportingkategorien 01 bis 03. Die Reportingkategorie „Corporates“ wird zusätzlich unterteilt in „04 Corporates: specialised lending“ und „05 Corporates: without specialised lending“. Weiter wird die Reportingkategorie „Retail“ unterteilt in die Subkategorien „06 Retail: secured by real estate“, „07



Retail: qualifying revolving” und „08 Retail: other retail”. Für die Reportingkategorie „Equity“ ist ein eigenständiges Formular vorgesehen (vgl. Formular CREQUIRB).

Abgesehen von kleinen Abweichungen gilt: Jede Reportingkategorie entspricht einer „Asset Class“ nach Basel-II-Terminologie bzw. einer Positionsklasse gemäss EBK-RS Kreditrisiken Rz 291–295. Und jede Reportingsubkategorie entspricht grundsätzlich einer „Asset sub-class“ bzw. einer Positionsunterklasse. Details zur Definition dieser Reportingkategorien und -subkategorien finden sich in Abschnitt 5.

Positionen in Beteiligungstiteln im Bankenbuch sind, wie bereits angedeutet, in das Formular CREQUIRB einzutragen. Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen sind in das Formular CRSECIRB einzutragen. Positionen, die nicht nach dem IRB unterlegt werden, sind in das entsprechende Formular CRSABIS\_[01..05, 07] einzutragen. Dies gilt namentlich für Forderungen der Reportingkategorie „07 Other exposures“ (vgl. Art. 49 Abs. 3 Ziff. 7 ERV).

### **CREQUIRB**

Dieses Formular dient zur Erhebung von Informationen im Zusammenhang mit Beteiligungstiteln und Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen im Bankenbuch und zugehörigen erforderlichen Eigenmitteln nach den beiden marktbasierenden Ansätzen (einfache Risikogewichtungsmethode, interne Modellmethode) oder dem PD/LGD-Ansatz.

### **CRSECIRB**

Dieses Formular erhebt Informationen über Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen, sofern die erforderlichen Eigenmittel nach dem IRB bestimmt werden.

### **MKR**

In diesem Formular werden Informationen über die für Marktrisiken erforderlichen Eigenmittel erhoben, soweit diese nach dem Marktrisiko-Standardansatz oder dem Marktrisiko-Modellansatz bestimmt werden (Art. 70 Abs. 1 Bst. b bzw. c ERV). Für den De-Minimis-Ansatz (Art. 70 Abs. 1 Bst. a ERV) vgl. man die Ausführungen zu den Formularen CRSACH bzw. CRSABIS. Das Formular MKR unterscheidet sich nur unwesentlich vom Formular C003, Sektion 7, des heutigen Eigenmittelausweises.

### **OPR**

In diesem Formular werden Informationen betreffend die für operationelle Risiken erforderlichen Eigenmittel erhoben, die nach dem Basisindikatoransatz, dem Standardansatz oder einem AMA bestimmt werden (Art. 78 ERV).

### **OPRLOSSDETAILS**

In diesem Formular werden Informationen zu den im vergangenen Jahr erlittenen Bruttoverlusten eines Instituts erhoben, aufgegliedert nach Ereignistypen und Geschäftsfeldern.



### **OPRDETAILS**

In diesem Formular werden Informationen über materielle operationelle Verluste des Vorjahres oder noch pendente operationelle Verluste erhoben.

### **NCRA**

In diesem Formular werden Informationen zu den erforderlichen Eigenmitteln für nicht gegenparteibezogene Risiken erhoben. Es gilt bei Anwendung des SA-CH wie auch bei Anwendung des SA-BIZ/IRB (Art. 67 Abs. 1 bzw. Abs. 2 ERV).

### **SETT**

In diesem Formular werden Informationen betreffend nicht abgewickelte Transaktionen erhoben (nur unter Art. 63 Abs. 1 ERV fallende Transaktionen).

## **4. Reportingkategorien für den SA-CH und SA-BIZ sowie Risikogewichtung**

Im SA-CH und SA-BIZ wird gemäss Art. 49 ERV zwischen bestimmten Positionsklassen unterschieden. Die Reportingkategorien sind auf Basis jener Positionsklassen definiert, die einen klaren Bezug zu einer Gegenpartei haben. Es sind dies insbesondere alle in Art. 49 Abs. 2 ERV genannten Positionsklassen wie z.B. „Zentralregierungen und Zentralbanken“, „Banken und Effekthändler“ oder „Unternehmen“. Ferner relevant für die Reportingkategorien sind noch die folgenden zwei Positionsklassen aus Art. 49 Abs. 3 ERV: „natürliche Personen und Kleinunternehmen“ und „Beteiligungstitel sowie Anteile von kollektiven Kapitalanlagen“. Diese letzte Positionsklasse bildet insofern eine Ausnahme als dass bei ihr nicht weiter nach Gegenpartei unterschieden wird.

Positionen gegenüber Gegenparteien werden gemäss folgender Tabelle den Reportingkategorien zugeordnet (garantierte Positionen werden als Positionen gegenüber dem Garantiegeber behandelt).

<b>Reportingkategorie</b>	<b>Formularbezeichnung</b>	<b>Gegenpartei / Positionsklasse</b>	<b>ERV</b>
(01) Sovereigns	[P/C]_CRSACH_01 [P/C]_CRSABIS_01	Zentralregierungen und Zentralbanken	Art. 49 Abs. 2 Ziff. 1
(02) Banks and securities dealers	[P/C]_CRSACH_02 [P/C]_CRSABIS_02	Banken und Effekthändler	Art. 49 Abs. 2 Ziff. 4
(03) Other institutions	[P/C]_CRSACH_03 [P/C]_CRSABIS_03	öffentlich-rechtliche Körperschaften	Art. 49 Abs. 2 Ziff. 2
		BIZ, IWF und multilaterale Entwicklungsbanken	Art. 49 Abs. 2 Ziff. 3



		Gemeinschafts-einrichtungen	Art. 49 Abs. 2 Ziff. 5
(04) Corporates	[P/C]_CRSACH_04 [P/C]_CRSABIS_04	Unternehmen	Art. 49 Abs. 2 Ziff. 7
		Börsen und Clearinghäuser	Art. 49 Abs. 2 Ziff. 6
		Inländische Pfandbriefe	Art. 49 Abs. 3 Ziff. 2
(05) Retail	[P/C]_CRSACH_05 [P/C]_CRSABIS_05	Natürliche Personen und Kleinunternehmen (Retailpositionen)	Art. 49 Abs. 3 Ziff. 1
(06) Equity	[P/C]_CRSACH_06 [P/C]_CRSABIS_06	Beteiligungstitel sowie Anteile von kollektiven Kapitalanlagen	Art. 49 Abs. 3 Ziff. 6
(07) Other exposures	[P/C]_CRSACH_07 [P/C]_CRSABIS_07	Übrige Positionen	Art. 49 Abs. 3 Ziff. 7

Bei den Reportingkategorien 06 und 07 handelt es sich um Spezialfälle, auf welche die Gegenpartei-optik nicht angewendet wird. Vielmehr werden alle Beteiligungstitel sowie Anteile von kollektiven Kapitalanlagen ohne weitere Aufgliederung der Reportingkategorie 06 zugewiesen. (Zinsinstrumente werden hingegen nach Art 53 Abs. 4 ERV gemäss Gegenpartei bzw. Emittent den entsprechenden Reportingkategorien zugeordnet, wobei jedoch inländische Pfandbriefe standardmässig der Reportingkategorie 04 zugewiesen werden.) Die Reportingkategorie 07 dient schliesslich quasi als „Auffangbecken“ für alle übrigen Positionen, die keiner der anderen Reportingkategorien sinnvoll zugeordnet werden können.

Nachdem eine Position gemäss der Gegenpartei einer Reportingkategorie zugeordnet wurde, erfolgt die Risikogewichtung in Funktion des Positionstyps (z.B. grundpfandgesichert, überfällige Positionen etc.). Hierzu stehen in den Formularen CRSACH bzw. CRSABIS entsprechende Zeilen mit zugehörigen Risikogewichten zur Verfügung. Gemäss ERV werden insbesondere folgende Positionstypen (bzw. spezielle Positionsklassen) unterschieden:

Positionstyp	ERV
nachrangige Positionen	Art. 49 Abs. 3 Ziff. 4
überfällige Positionen	Art. 49 Abs. 3 Ziff. 5
grundpfandgesicherte Positionen	Art. 58
Lombardkredite	Art. 60
Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten	Art. 61

Auf Stufe der Formulare CASACH bzw. CASABISIRB werden, auch im Sinne einer Zusammenfassung, bestimmte Positionstypen über die einzelnen Reportingkategorien hinweg aggregiert, insbesondere grundpfandgesicherte Positionen oder überfällige Positionen.



## 5. Reportingkategorien für den IRB

Die Reportingkategorien für den IRB sind grundsätzlich analog zum CRSACH bzw. CRSABIS bezeichnet, wobei die Reportingkategorien Corporates und Retail zusätzlich noch in weitere Reportingsubkategorien herunter gebrochen werden, zu welchen entsprechende Formulare gehören:

Reportingkategorie	Reportingsubkategorie	Formular
Sovereigns	---	[P/C]_CRIRB_01
Banks and securities dealers	---	[P/C]_CRIRB_02
Other institutions	---	[P/C]_CRIRB_03
Corporates	SL-Positionen	[P/C]_CRIRB_04
	Positionen exkl. SL	[P/C]_CRIRB_05
Retail	hypothekarisch gedeckte Positionen	[P/C]_CRIRB_06
	qualifying revolving (QRRE)	[P/C]_CRIRB_07
	other retail	[P/C]_CRIRB_08

Die Definition der einzelnen Reportingkategorien und -subkategorien folgt der Definition der „Asset Classes“ gemäss Basler Mindeststandards. Einzelheiten können den Erläuterungen zu den CRIRB-Formularen entnommen werden.

## 6. Erhebungsformulare und Datenübermittlung

Alle Formulare des neuen Eigenmittelausweises finden Sie auf der beigelegten CD-ROM. Die Erhebungsformulare im xls-Format wird Ihnen die SNB bis spätestens Dezember 2006 direkt zusenden. Sie sind erstmals wie in Abschnitt 2 ausgeführt anzuwenden, d.h. frühestens ab dem 31. März 2007, aber spätestens ab dem 31. März 2008.

SNB und EBK gehen davon aus, dass die allermeisten Institute zum Ausfüllen der Formulare von einer Software Gebrauch machen werden. Die bekannte Datenübermittlung im XML-Format wird unterstützt werden. Nach Prüfung der Möglichkeiten für eine Konversion von XBRL in XML wurde in Anbetracht des hierzu erforderlichen Aufwands entschieden, zumindest für den Moment auf eine Unterstützung des XBRL-Formats zu verzichten.

Institute, die weiterhin mit Excel-Sheets und integrierten Validierungsregeln arbeiten möchten, sind gebeten, sich diesbezüglich bei der SNB zu melden (s.u. für SNB-Kontaktperson).



Für Fragen betreffend den neuen Eigenmittelausweis stehen Ihnen folgende Personen auf Seiten der EBK und der SNB zur Verfügung:

- Für Anfragen von Banken und Effekthändlern (ausgenommen die Grossbanken und deren Tochtergesellschaften): Herr Moreno (Tel. 031 322 63 88, E-Mail: [manuel.moreno@ebk.admin.ch](mailto:manuel.moreno@ebk.admin.ch)) und Herr Rieder (Tel. 031 322 68 03, E-Mail: [reto.rieder@ebk.admin.ch](mailto:reto.rieder@ebk.admin.ch));
- Für Anfragen von Grossbanken und deren Tochtergesellschaften: Herr Steinhauser (Tel. 031 323 27 74, E-Mail: [uwe.steinhauser@ebk.admin.ch](mailto:uwe.steinhauser@ebk.admin.ch));
- Für technische Beratung betreffend die Formulare: Herr Gruss (Tel. 044 631 34 88, E-Mail: [roland.gruss@snb.ch](mailto:roland.gruss@snb.ch)).

Bei Fragen zum Thema Basel II und zugehöriger Regulierung im Allgemeinen wenden Sie sich bitte an Ihren Verbandsvertreter in der nationalen Arbeitsgruppe, an Ihre Prüfungsgesellschaft oder senden Sie eine E-Mail an [basel2@ebk.admin.ch](mailto:basel2@ebk.admin.ch).

Die Bankenkommission plant, in Zusammenarbeit mit der nationalen Arbeitsgruppe „Umsetzung Basel II“ eine internetbasierte FAQ-Plattform einzurichten. Auf dieser werden häufige Fragen zum Eigenmittelausweis und zugehörige Antworten sowie Beispiele zum Eigenmittelausweis publiziert.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der  
**EIDG. BANKENKOMMISSION**

Daniel Zuberbühler  
Direktor

François Tinguely  
Banken/Effekthändler

Beilage: CD-ROM mit pdf-Dateien zum neuen Eigenmittelausweis sowie den zugehörigen Entwürfen der aktuellsten Regulierungstexte